

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 08. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

W/112 23  
W/112 232-0

W/112 G  
W/112 V G

PK352-StVB, Postfach 00 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum

04.04.2024

Aktenzeichen

035/8V/0227733/2024

96124 - 08.04.21

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wohldorfer damm 79 Genehmigungsnummer:  
Wegordnung personengebundener Parkstand

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Wohldorfer damm 79 Genehmigungsnummer:

folgendes an:

Wegordnung eines barrierefreien Parkstandes für eine behinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung  
-Rollstuhlfahrer-

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen eines VZ314 mit dem Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes sowie entfernen eines Piktogramm –Rollstuhlfahrersymbol-

### 3 Begründung

Laut telefonischer Rücksprache mit dem Sohn der Nutzerin des barrierefreien Parkstandes ist diese verstorben.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 10. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
W/STV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
W/MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 08.04.2024

Aktenzeichen 035/8V/0236227/2024

97/24 = 10.04.2

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wohldorfer Damm / Bergstedter Kirchenstraße

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Wohldorfer Damm / Bergstedter Kirchenstraße

folgendes an:

Installation von Fußgängerschutzgittern und Umlaufsperrn gemäß Präsentation.

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Installation von Fußgängerschutzgittern und Umlaufsperrn gemäß Präsentation.

Versetzen: 1x VZ-Träger und VZ 239 + VZ 1022-10 StVO

Gehweg im Bereich des FGÜ von Bewuchs befreien.

### 3 Begründung

Der Kreuzungsbereich Wohldorfer Damm / Bergstedter Kirchenstraße ist Schulanmarschweg.

Da es an dem FGÜ in der Vergangenheit zu einem Verkehrsunfall zwischen einem radfahrendem Kind und einem PKW kam und bei der Verkehrszählung auffällig war, dass sehr viele Schüler zur Schulanmarschzeit den FGÜ befahren, wird eine Umlaufsperrn i.V.m. Fußgängerschutzgittern angeordnet.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**POLIZEI**  
Hamburg

Umlaufsperr- und Fußgängerschutzgitter:  
Wohldorfer Damm – Bergstedter Kirchenstraße -Übersicht





**POLIZEI**  
Hamburg

## Wohldorfer Damm / Bergstedter Kirchenstraße

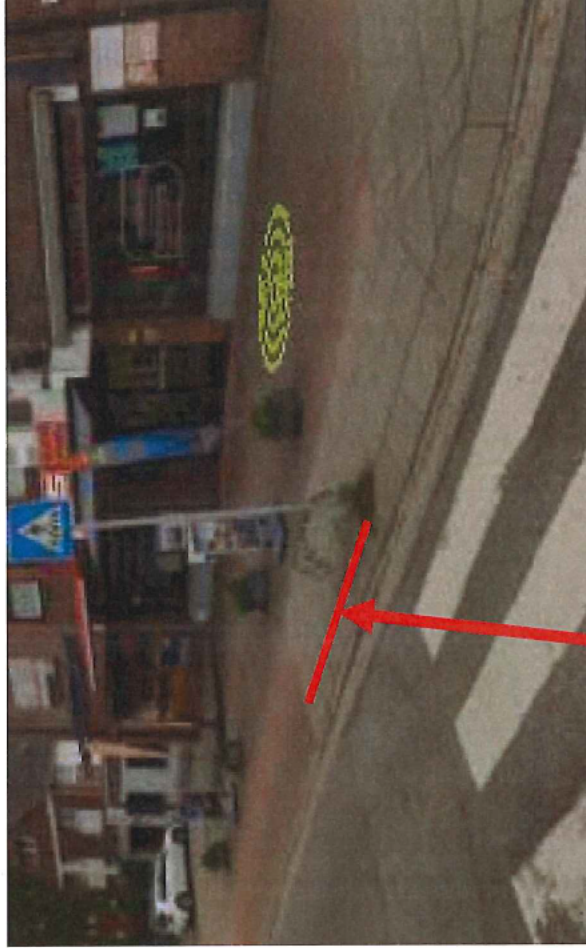
Fußgängerschutzgitter installieren





**POLIZEI**  
Hamburg

## Bergstedter Kirchenstraße / Wohldorfer Damm

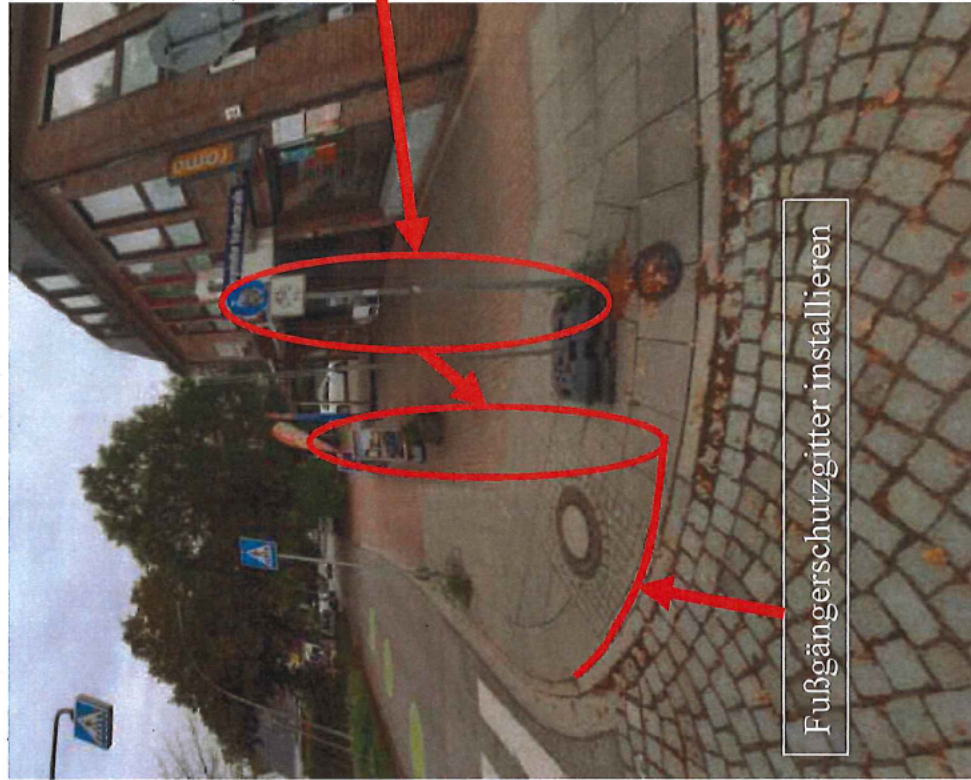
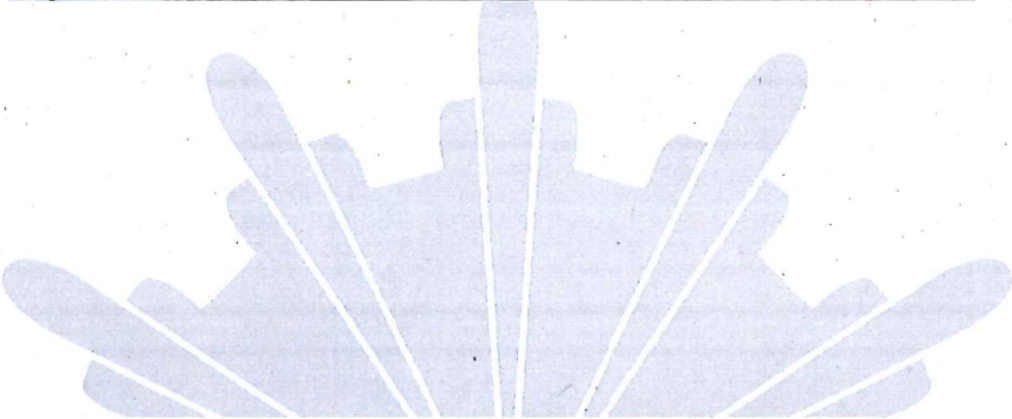


Fußgängerschutzgitter installieren



**POLIZEI**  
Hamburg

## Bergstedter Kirchenstraße / Wohldorfer Damm



VZ und Träger versetzen

Fußgängerschutzgitter installieren



**POLIZEI**  
Hamburg

## Bergstedter Kirchenstraße / Wohldorfer Damm



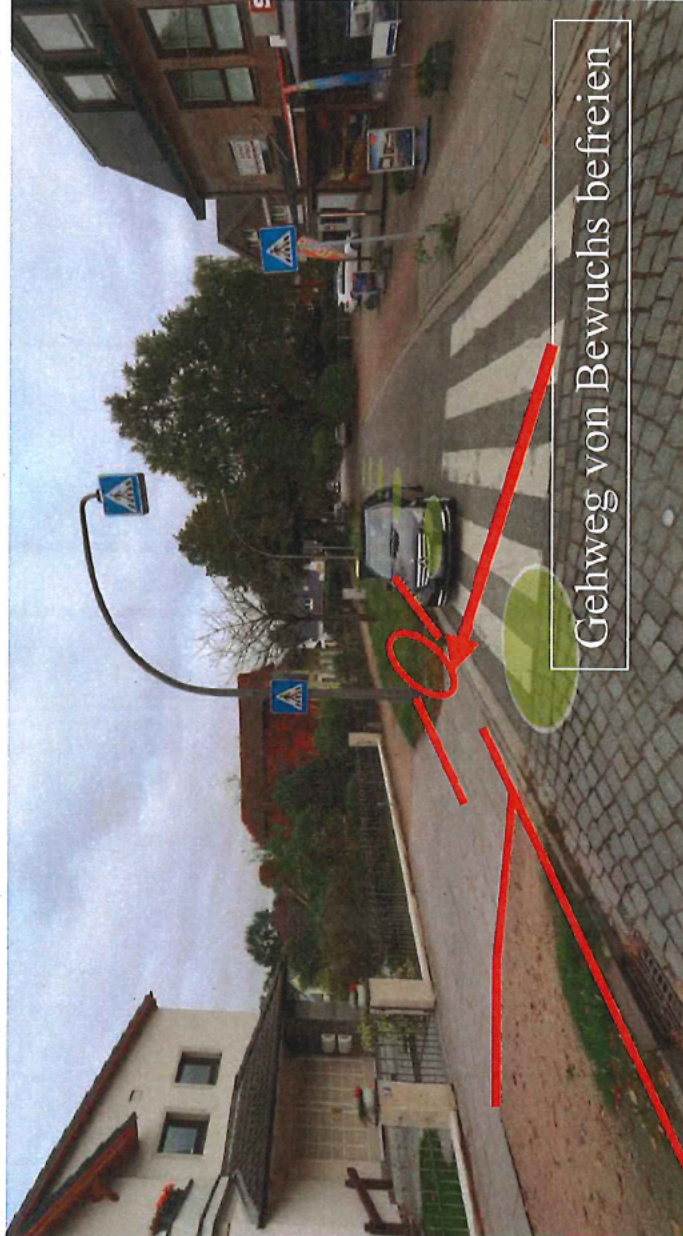
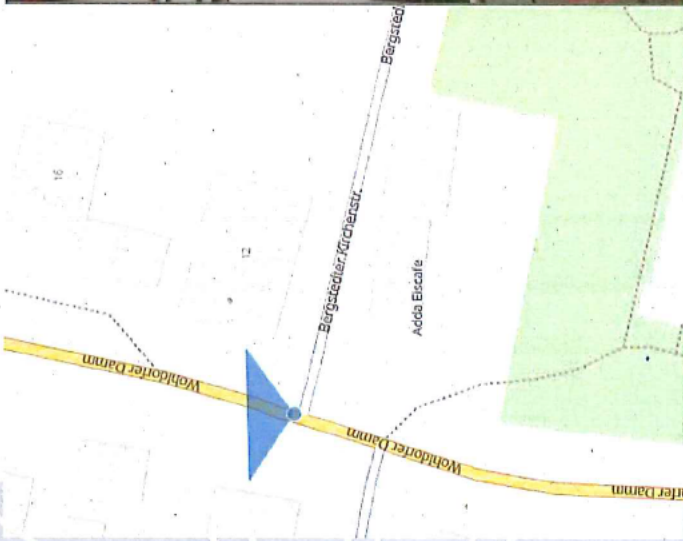
Fußgängerschutzgitter installieren



**POLIZEI**  
Hamburg

# Wohldorfer Damm / Bergstedter Kirchenstraße

Umlaufperre und Fußgängerschutzgitter



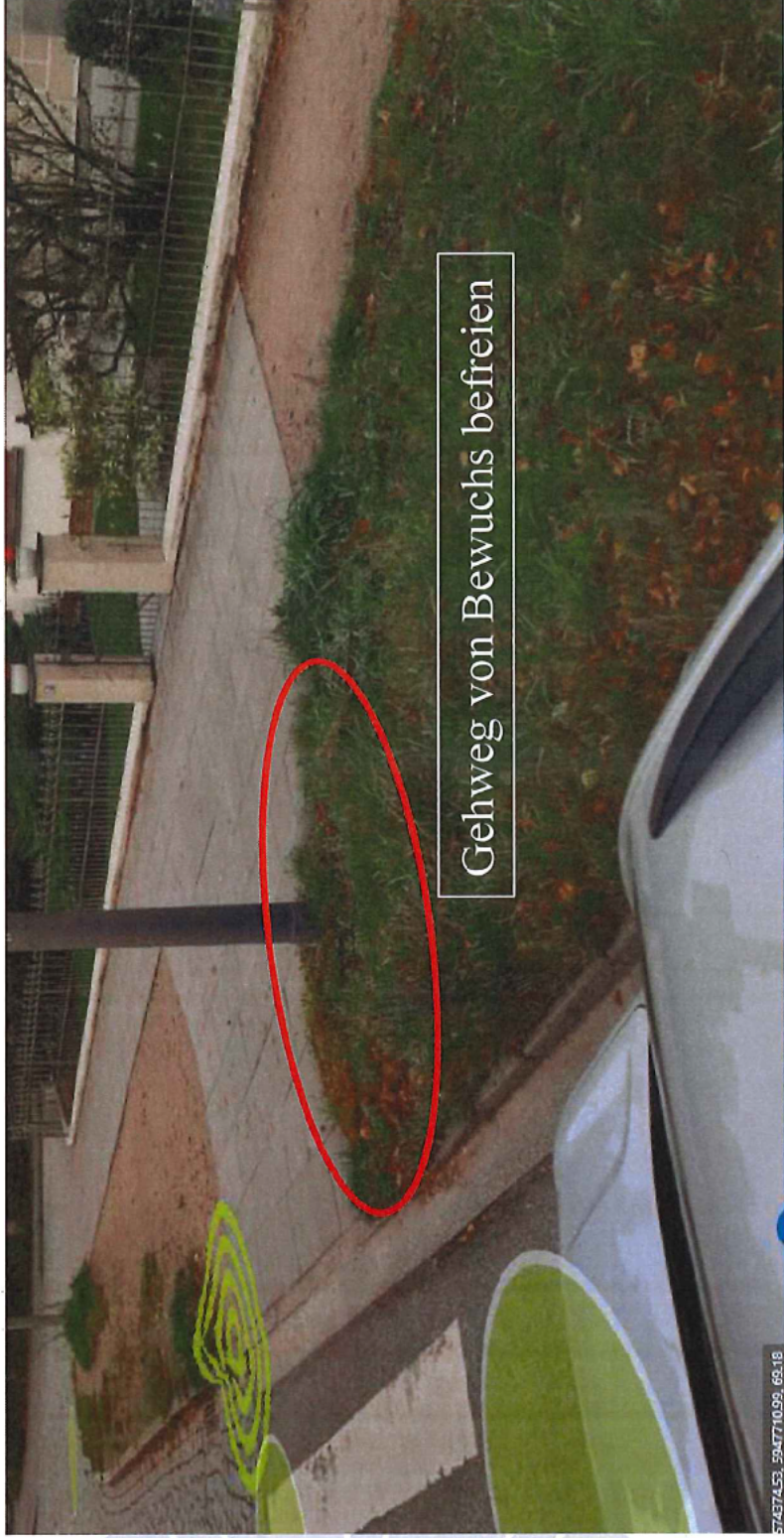
Gehweg von Bewuchs befreien





**POLIZEI**  
Hamburg

## Wohldorfer Damm / Bergstedter Kirchenstraße - Bewuchs



Bezirksamt Wandsbek

Empf.: 11. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
W / MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

99124 - 11.04

POLIZEI  
Hamburg

W/MR ZJ  
W/MR 232-0  
W/MR G  
W/STV G

Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wenzelplatz 1  
22204 Hamburg

Dienststelle

Datum 08.04.2024  
Aktenzeichen 035/8V/0236914/2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Einmündungen: Im Alten Dorfe Ecke Haspa, Dorfwinkel, Eulenkrugpfad**

### 1 - Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

**Einmündungen: Im Alten Dorfe Ecke Haspa, Dorfwinkel, Eulenkrugpfad**

folgendes an:

Entfernen der Fahrbahnmarkierungen - Radfahrerfurten -

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen der Fahrbahnmarkierungen (Radfahrerfurten) gemäß Präsentation.

### 3 Begründung

Eine Überprüfung der Freigabe der Gehwege für Radverkehr (sogenannte „Servicelösung“) ergab, dass die vorhandenen Gehwege weitestgehend nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich geforderter Maße entsprechen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde daher die Freigabe der Gehwege für die Benutzung durch Radfahrer im gesamten Straßenverlauf aufgehoben. Die Fahrbahn ist übersichtlich, befindet sich in einem insgesamt guten Zustand und erlaubt ein sicheres Befahren durch Radfahrer.

Im Zuge der vorangegangenen Wegordnung der Servicelösung, werden nun die verbliebenen Radfahrerfurten entfernt, da sie dem Radfahrer sonst suggerieren könnten weiterhin den Gehweg zu befahren. Da der örtlich zuständige BFS bereits durch Bürger auf diese Problematik angesprochen wurde, erfolgt nun die Anordnung zur Beseitigung.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

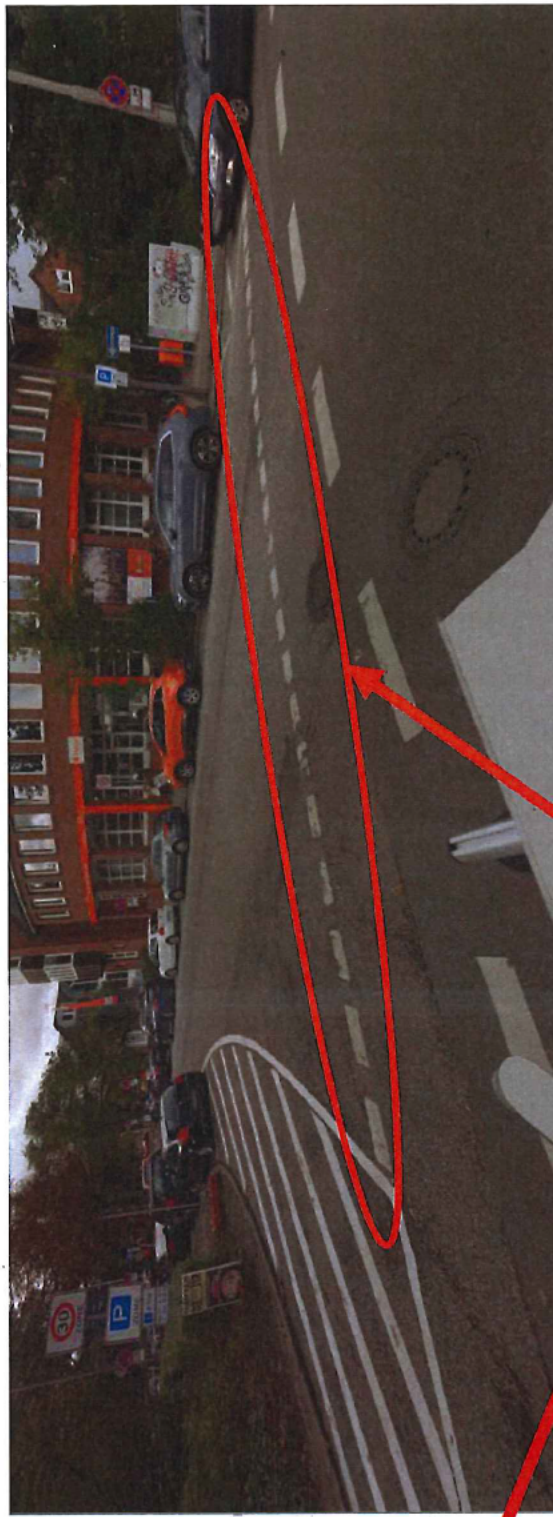
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauauftragsnehmers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**POLIZEI**  
Hamburg

## Wegordnung Radfahrerfurt – Im Alten Dorfe



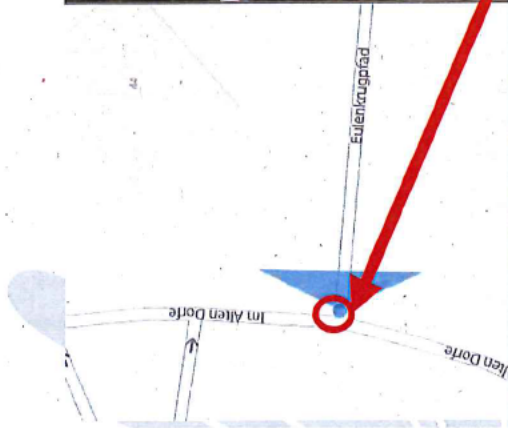
Entfernen der Radfahrerfurt





**POLIZEI**  
Hamburg

## Wegordnung Radfahrerfurt Eulenkrugpfad – Im Alten Dorfe

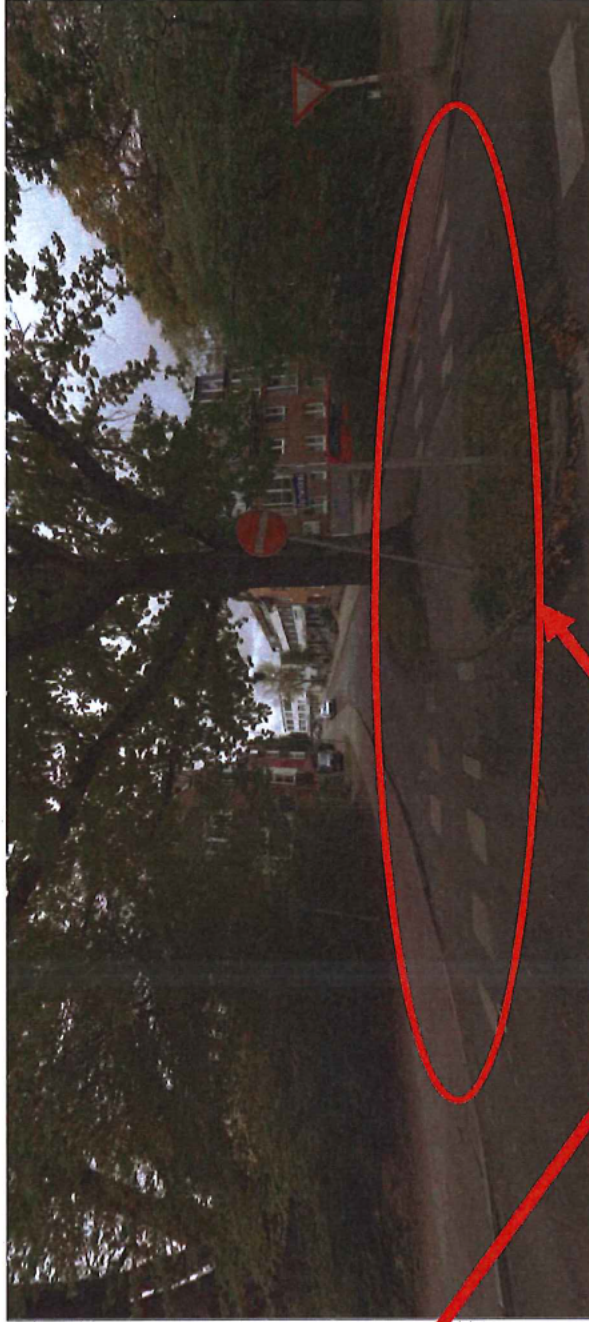


Entfernen der Radfahrerfurt



**POLIZEI**  
Hamburg

## Wegordnung Radfahrerfurt Dorfwinkel – Im Alten Dorfe



Entfernen der Radfahrerfurt

Bezirksamt Wandsbek

Datum: 11. APR. 2024



Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek  
MR-G  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

100/24-1201

POLIZEI  
Hamburg

W/HB 23  
W/HB 232-0

W/HB G  
W/ISV G

Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle

PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg

Aktenzeichen

035/8V/0180857/2024

Datum

09.04.2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Volksdorfer Damm 252 ggü. 257

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule AO: 035/8V/175520/2017

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Volksdorfer Damm 252 ggü. 257**

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Entfernen des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30 StVO** mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. Aufbau eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 ( 3 STD )** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.
3. Aufbau eines VZ-Trägers mit **ZZ 314-20**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 ( 3 STD )** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den

Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

---

#### Anlage(n)

VZ-Plan

#### Verteiler

BZA W/MR-G2

Ablage

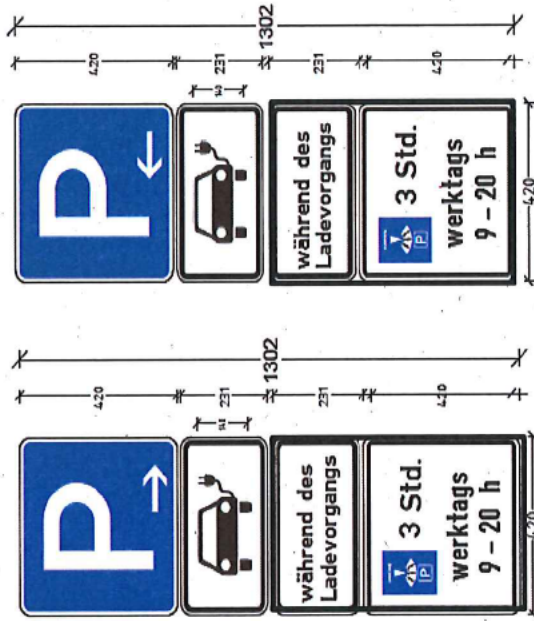
VD 51



**POLIZEI**  
Hamburg

## Volkisdorfer Damm 252 (257 ggü)

Austausch der vorhandenen Beschilderung  
gegen die unten aufgeführte Kombination  
gemäß nachfolgender Präsentation







**POLIZEI**  
Hamburg

# Volkdorfer Damm 252 (257 ggü)



**Abbau:**

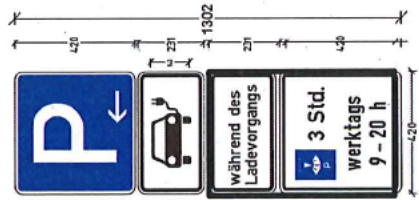
- VZ 314-30
  - VZ 1010-66
  - VZ 1053-54
  - VZ 1040-32 (2STD)
- vollständig mit VZ-Träger entfernen.



**NEU setzen:**

- VZ-Träger mit
- VZ 314-10
- ZZ 1010-66
- ZZ 1053-54

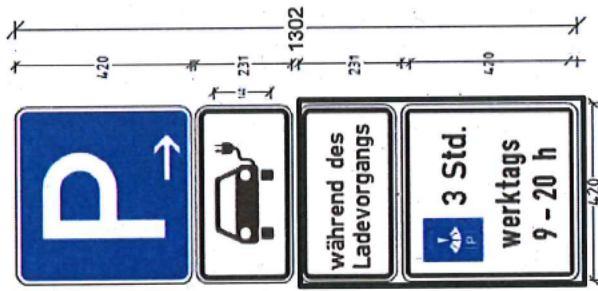
- ZZ 1040-32 (3 STD)
- ZZ 1042-31 (9-20 h)





**POLIZEI**  
Hamburg

# Volkisdorfer Damm 252 (257 ggü)



**Neu setzen:**  
VZ-Träger mit  
VZ 314-20  
ZZ 1010-66  
ZZ 1053-53

ZZ 1040-32 (3 STD)  
ZZ 1042-31 (8-20 h)

